

ZH_OBERGERICHT SB170323 vom 11. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170323

FR: ZH_OBERGERICHT SB170323 du 11 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170323 del 11 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 43 S. 3; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.1

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 6) ist zu bestätigen.

E. 1.2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausgangsgemäss ausser Ansatz.

E. 1.3

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens sowie jene der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 15 - 2. Prozessentschädigung

E. 2

Am 29. Mai 2017 meldete der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 38) und nach Zustellung des begründeten Entscheides liess er mit Eingabe vom 5. September 2017 fristgerecht Berufung erklären (Urk. 45). 3.1. Mit Präsidialverfügung vom 6. September 2017 (Urk. 47) wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufungen zu beantragen. 3.2. Die Staatsanwaltschaft erhob in der Folge Anschlussberufung (Urk. 52), welche dem Beschuldigten und dem Privatkläger mit Verfügung vom 3. Oktober 2017 zugestellt wurde (Urk. 53). 3.3. Der Privatkläger liess sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 9. Oktober 2017 liess er mitteilen, dass er sich von Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ bezüglich seiner Zivilforderung gegenüber dem Beschuldigten vertreten lasse (Urk. 55). Mit Schreiben vom 8. Januar 2018 teilte Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ mit, dass er den Privatkläger per sofort nicht mehr vertrete (Urk. 60).

E. 2.1

Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 436 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Mit Blick auf die von der Verteidigung vor Vorinstanz dargelegte Kostensammenstellung (Honorar und Barauslagen, inklusive Mehrwertsteuer; Prot. I S. 14) und die geltend gemachten Aufwendungen für das Berufungsverfahren (Prot. II S. 10) ist dem Beschuldigten für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 11'000.-- für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird freigesprochen. 2. Auf das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers B._____ wird nicht eingetreten. 3. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 6) wird bestätigt.

E. 2.5

Bezüglich der Würdigung der Beweismittel kann auf die zutreffenden Schlussfolgerungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 43 S. 8 f.). Die Aussagen des Beschuldigten werden zurecht als sehr detailliert, in sich schlüssig und konstant beschrieben. Seine Schilderungen anlässlich der Berufungsverhandlung lassen den selben Schluss zu. Zudem ist die Sachdarstellung des Beschuldigten insbesondere bezüglich des Vorfalls im Club relativ originell ("Sind denn heute Abend alle Frauen deine Freundinnen") und wirkt glaubhaft. Die Vorinstanz wies auch zutreffend darauf hin, dass sich seine Angaben mit dem Videomaterial decken. Ebenfalls korrekt hielt die Vorinstanz fest, dass der Privatkläger weniger detailliert und mit einem gewissen Hang zur Übertreibung aussagte. Festzuhalten ist bezüglich der Aussagen des Privatklägers aber vor allem, dass diese extrem unglaubhaft und alles andere als konstant sind. Mit der Vorinstanz ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb er zum Beschuldigten hingegangen sein und diesem gesagt haben soll, er wolle keine Probleme. Diesfalls hätte er dem Privatkläger ganz einfach aus dem Weg gehen können. Stattdessen zeigen die Videoaufnahmen klar, dass der Privatkläger geradewegs auf den Beschuldigten zuing, sehr nahe Körper an Körper an diesen herantrat und schliesslich mit einem Bein über die Kordel stieg. Das Gebaren des Privatklägers ist damit nicht als versöhnliche Geste, sondern - insbesondere ab dem Moment des 'Übersteigens der Kordel' - als sehr bedrohlich zu deuten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Privatkläger sogar bezüglich seiner Vorstrafe log (vgl. Urk. 5 S. 7 f., Urk. 33/1-2). Demzufolge ist zugunsten des Beschuldigten von dessen Darstellung auszugehen und zwar nicht nur in Bezug auf den vom Beschuldigten geschilderten Vorfall im Club, bei welchem der Privatkläger den Beschuldigten überraschend und aus nichtigem Anlass körperlich angegriffen hat, sondern auch hinsichtlich des Tatgeschehens draussen vor dem Club, wo ihn der Privatkläger beim Herantreten gefragt habe, ob er noch nicht genug habe oder ob er ihn k.o. schlagen solle. Aus den Videoaufnahmen ist wie erwähnt ersichtlich, dass die Aktion zunächst offensichtlich vom Privatkläger ausging. Der Beschuldigte stand vom Eingang abgewandt vor dem Club, entspannt mit den Händen in den Hosentaschen, und wartete gemäss seinen Aussagen in der Hoffnung, bald zu seiner Jacke und damit seinem darin befindlichen Schlüssel zu kommen. Demzufolge ist nicht anzunehmen, dass er vor dem Herantreten des Privatklägers in irgend einer Form beabsichtigte, auf diesen loszugehen. Demgegenüber suchte der Privatkläger offensichtlich sofort die harte Konfrontation, indem er ohne jeglichen durch den Beschuldigten begründeten Anlass auf Tuchfühlung ging. Aufgrund des Gesagten ist mit der Vorinstanz eine Bedrohung durch den Privatkläger glaubhaft und vom Vorliegen einer Notwehrlage im Sinne eines unmittelbaren Angriffs ohne Recht auszugehen (vgl. Urk. 43 S. 9). Wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend festhielt, konnte angesichts der vorausgegangenen Auseinandersetzung der beiden Beteiligten im Club vom Beschuldigten nicht verlangt

werden, mit einer Reaktion abzu- warten (Urk. 43 S. 9). Allerdings wertete die Vorinstanz die Schläge des Beschul- digten als unverhältnismässige Abwehr (Urk. 43 S. 9 f.). Dies ist nachfolgend zu prüfen. Der Beschuldigte schilderte an der Berufungsverhandlung, wie sich die Sicherheitsleute bereits bei der Auseinandersetzung im Club nicht um ihn gesorgt hätten und sie auch draussen vorerst nicht reagiert hätten, obwohl sie gewusst hätten, dass er mit dem Privatkläger ein Problem gehabt habe (Urk. 62 S. 8). In der Tat kann auch angesichts des Umstands, dass die Sicherheitsleute nach der Auseinandersetzung im Club nur den Beschuldigten und nicht auch den Privat- kläger aus dem Club gewiesen haben und sie ihm danach auch mit der Jacke nicht behilflich zu sein schienen, nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese zugunsten des Privatklägers parteiisch verhielten. Dass sich der Beschuldigte in der besagten Bedrohungslage nicht nach den Sicherheitsleuten umschaute resp. nicht daran dachte, diese um Hilfe zu rufen, ist unter den genannten Umständen

- 13 - nachvollziehbar. Ferner ist schwer vorstellbar, wie sich der Beschuldigte in jener Situation vom Privatkläger in Richtung Sicherheitsleute hätte abwenden resp. sonst wie hätte entfernen können, rechnete er doch jeden Moment mit Schlägen seitens des Privatklägers und musste er auf eine Abwehr konzentriert sein. Dass sich der Beschuldigte vom Privatkläger hätte entfernen müssen - wie dies die Vor- instanz erwog (Urk. 43 S. 10) - wird im Übrigen vom Bundesgericht auch nicht verlangt (BGE 6B_195/2017 vom 9.11.2017 Erw. 2.5.). Gemäss ebenerwähnter Bundesgerichtspraxis durfte sich der Beschuldigte in der besagten Situation zur Wehr setzen. Die vom Beschuldigten sodann ausgeführten Schläge waren heftig und zielten bewusst auf den Kopf des Privatklägers. Damit hat sich der Beschuldigte mit je- nen Mitteln zur Wehr gesetzt, nämlich mit Händen und Fäusten, mit welchen er nach seiner Erwartung angegriffen worden wäre. Gemäss seinen Aussagen sei der Privatkläger zuvor im Club genauso nahe an ihn heran gestanden ("fast Stirne an Stirne" Urk. 7 S. 2), genauso habe es angefangen. Nachdem er vom Privatklä- ger im Inneren des Clubs mit Schlägen gegen den Kopf angegriffen wurde, durfte er insbesondere nach entsprechender Androhung durch den Privatkläger mit ebensolchen rechnen. Wie erwähnt ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtspre- chung die Angemessenheit der Abwehr aufgrund jener Situation zu beurteilen, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Dabei dür- fen nachträglich nicht allzu subtile Überlegungen angestellt werden, ob sich der Angegriffene nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Mass- nahmen hätte begnügen können und sollen (BGE 6B_195/2017 vom 9.11.2017 Erw. 2.4., BGE 6B_910/2016 vom 22.06.2017 Erw. 3.1.). Beim Beschuldigten wurde eine Stunde nach der Tat ein Alkoholwert von 1.39 Promille festgestellt (Urk. 1 S. 1). Daraus ist zu schliessen, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Tat zumindest mittelschwer angetrunken war (so auch die Staatsanwaltschaft, Urk. 64 S. 4). Dass der Beschuldigte, nachdem er seitens des Privatklägers plötzlich mit dem Angriff konfrontiert wurde, eine mildere Verteidigungsart hätte erwägen sol- len, kann von ihm in jener Situation nicht verlangt werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der besagte Angriff mit einer weniger intensiven Abwehrmass- nahme, wie beispielsweise einem Stoss gegen den Brustkorb, kaum hätte ab-

- 14 - gewehrt werden können. Vielmehr wäre es - so wohl auch für den Beschuldigten voraussehbar - zu einer weitergehenden Keilerei mit ungewissem Ausgang für den Beschuldigten gekommen. Die beiden Schläge des Beschuldigten folgten zeitlich dicht aufeinander. Eine erneute Entschlussfassung zum zweiten nach dem ersten Schlag ist angesichts dessen auszuschliessen. Mit dem Verteidiger ist auf- grund der schnellen

Abfolge vielmehr von einer Art "Doppelschlag" auszugehen (vgl. Prot. II S. 7), mit welchem der Beschuldigte offensichtlich sicherstellen wollte, dass der Angriff von Seiten des Privatklägers nicht aus- resp. weitergeführt wurde; mit den Worten des Beschuldigten "Täg wäg" (Urk. 62 S. 9). Er hat damit die-jenige Verteidigung an den Tag gelegt, welche geeignet erschien, den Angriff endgültig zu beenden (vgl. BGE 6B_910/2016 vom 22.06.2017 Erw. 4.2.2.). Aufgrund des Ausgeführten ist die Abwehrhandlung des Beschuldigten entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht als unverhältnismässig zu werten und damit noch vom Notwehrrecht gemäss Art. 15 StGB getragen. Der Beschuldigte ist so- mit vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung freizusprechen. V. Zivilansprüche Auf das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers B._____ (Urk. 11/6) ist angesichts des Freispruchs des Beschuldigten nicht einzutreten. VI. Kosten und Entschädigungsfolgen 1. Kosten

E. 4

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

E. 5

Die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 6

Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 11'000.-- für anwaltliche Verteidigung für das gesamte Verfahren aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 7

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben)

- 16 - – den Privatkläger (versandt) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – den Privatkläger und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 44 – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 11. Januar 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Kümin Grell

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.